

Synopsis der Verbotsregelungen und der nicht verbotenen Tätigkeiten

Bisherige Verordnung	Neue Verordnung (Entwurf)
<p>§ 3 Verbote</p> <p>(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; 2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern; 3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen; 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; 5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; 6. das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt, Pflanzenschutz- und Düngemittel; 7. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen; 8. Wege und Plätze anzulegen oder zu ändern; 9. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park oder Stellplätze und Hofräume; 10. das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen 	<p>§ 3 Verbote</p> <p>(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wildgänse, insbesondere beim Flug, beim Äsen, Rasten und Schlafen zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern und die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde 3. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern, 4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen, 5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, 6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen, 7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien, Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten sowie Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,

Synopse der Verbotsregelungen und der nicht verbotenen Tätigkeiten

<p>sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen;</p> <ol style="list-style-type: none">11. der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports;12. der Betrieb von Modellflugzeugen und Steigdrachen sowie das Starten und Landen von Fesselballons und Ultraleichtflugzeugen;13. Wasserflächen zu befahren sowie Wassersport auszuüben;14. in den Gewässern zu baden;15. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen in der Zeit vom 15.12. bis 15.03.;16. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. und an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. durchzuführen;17. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;18. Grünland umzubrechen sowie Brachflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln;19. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;20. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;21. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen;22. Tiere auszusetzen;23. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;24. außerhalb der Reitwege zu reiten;25. Hunde frei laufen zu lassen;	<ol style="list-style-type: none">8. Wege und Plätze anzulegen oder zu ändern,9. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs zu betreten oder zu befahren,10. Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten und zu lagern, Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgenannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,11. Sport- und Freizeitveranstaltungen durchzuführen,12. Bootsstege, Anleger oder sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports zu bauen oder zu errichten sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge und unbemannte Luftfahrtsysteme (unmanned aerial systems) zu betreiben,13. Wasserflächen zu befahren, zu baden sowie Wasser- und Eissport auszuüben,14. in der Zeit vom 15.12. bis 15.03. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen,15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. und an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. durchzuführen,16. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie die ackerbauliche Nutzung in einem Abstand von weniger als 10 m vom Gewässerrand, maximal jedoch bis zur Grenze des Schutzgebietes,17. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,18. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,19. Wildäcker anzulegen,
---	---

Synopse der Verbotsregelungen und der nicht verbotenen Tätigkeiten

26. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen.

(3) Die zur Errichtung des Schutzzwecks darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere die Viehdichte, die Düngung, die Zeitpunkte der Bewirtschaftung, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

20. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß RdErl. des MURL vom 01.03.1991 – III B 677-20-00/III B 2-1.09.00 – (MBL.NRW. S. 507/SMBL.NRW 7920) vorzunehmen,

21. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,

22. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

23. außerhalb der Reitwege zu reiten,

24. Hunde, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt, unangeleint laufen zu lassen,

25. Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen,

26. Grünland umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche und Nachsaaten (einschl. Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen; außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (in den Karten Anlagen 1, 2.3, 2.4 und 2.5 schraffiert dargestellt) dürfen in der Zeit vom 01.07. bis zum 01.10. Pflegeumbrüche und Nachsaaten durchgeführt werden, wenn artenreiche, standortangepasste Grünlandmischungen (N-Mischungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) unter Beachtung des Schutzzieles verwendet werden und nach vorangegangener Anzeige die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt; die Regelungen über Pflegeumbrüche und Nachsaaten gelten nicht für Flächen, für die im Rahmen eines bestehenden oder beantragten Vertrages nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –III 9-941.00.05.011.1.2008- (MBL. NRW. S. 235 /SMBL.NRW 791) vom 01.01.2008 (in der jeweils geltenden Fassung) rechtsverbindlich auf einen Pflegeumbruch verzichtet wurde oder wird,

27. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,

Synopsis der Verbotsregelungen und der nicht verbotenen Tätigkeiten

	<p>28. Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen und Erstaufforstungen durchzuführen.</p> <p>(3) Die zur Erreichung des Schutzzwecks darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere die Viehdichte, die Düngung, die Zeitpunkte der Bewirtschaftung, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.</p>
<p>§ 4 Nicht verbotene Tätigkeiten</p> <p>(1) Nicht verboten ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen. Hierzu zählen auch</p> <p>a) die Unterhaltung und Erneuerung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorhandenen Versickerungsanlagen zur Regenwasserbeseitigung von Hofstellen, 2. bestehenden Viehtriebswegen, 3. Viehtränken und deren Zuleitungen, 4. Freikabeln für Elektrozäune, 5. Beregnungsanlagen und deren Zuleitungen <p>sowie unter Beachtung des Schutzzweckes</p> <p>b) Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) in der Zeit vom 01.07. bis 01.10. nach vorangegangener Anzeige bei dem Oberkreisdirektor Kleve als untere Landschaftsbehörde. Mit dem Pflegeumbruch darf erst nach Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde begonnen werden bzw. wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;</p> <p>c) ordnungsgemäße Gehölzpflegemaßnahmen;</p> <p>d) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, Schwemmsel und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;</p> <p>e) die Beseitigung von Hochwasserschäden zur Wiederherstellung</p>	<p>§ 4 Nicht verbotene Tätigkeiten</p> <p>Nicht betroffen von allen Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 14 uneingeschränkt (2) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Bekämpfung von Bissam und Nutrias; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 19, 20, 21, 22 und 23 uneingeschränkt, (3) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 26, 27 und 28 uneingeschränkt (4) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 02. April 1968 (BGBl 1968 II. S. 173) in der derzeit gültigen Fassung sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, (5) die Unterhaltung der Gewässer und der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung für den Regierungsbezirk vom 08.01.2010 im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, mit Ausnahme der Verbote der Nr. 1, 15, 16 und 17,

Synopsis der Verbotsregelungen und der nicht verbotenen Tätigkeiten

<p>des früheren Zustandes nach Ausspülungen bzw. Ansandungen.</p> <p>(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Bekämpfung des Bissam ist mit folgenden Einschränkungen gestattet:</p> <p>a) Offene Ansitzleitern und Einrichtungen für die Wildfütterung dürfen nur im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde errichtet werden.</p> <p>b) Die Jagd auf Wasserwild darf in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. nur einmal wöchentlich ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei ist erlaubt.</p> <p>(4) Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung bleibt in bisheriger Art und bisherigem Umfang gestattet:</p> <p>(5) Nicht verboten sind vom Oberkreisdirektor Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>(6) Nicht verboten sind die Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, der Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen im bisherigen Umfang, die Unterhaltung der Deiche und anderer Hochwasserschutzanlagen, der Straßen und Wege sowie die Verhütung und die Beseitigung von Hochwasserschäden.</p> <p>(7) Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihrer Änderung ist gestattet, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.</p> <p>(8) Die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 3-8, 11,12, 15, 17-19, 21, 23, 24 und 26 gelten für die in § 4 Abs. 1 bis 7 genannten Tätigkeiten uneingeschränkt.</p>	<p>(6) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,</p> <p>(7) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden vom 01.10. bis zum 28.02.,</p> <p>(8) vom Landrat Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege oder Sicherungsmaßnahmen,</p> <p>(9) sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen; im Übrigen gelten die Verbote 1 und 9 jedoch uneingeschränkt,</p> <p>(10) die Umsetzung einer in einem Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ oder des FFH-Gebietes DE-4203-302 „Kalflack“ vorgesehenen Maßnahme sowie eines im Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes Xanten-Kleve zur EU-Wasserrahmenlinie, gemäß § 34 BNatSchG zulässigen Projektes.</p>
---	---